

Satzung Abseitz Stuttgart e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Abseitz Stuttgart e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist unter VR 5278 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen, konfessionellen und minderheitendiskriminierenden Gesichtspunkten der Gesundheit und der Allgemeinheit zu dienen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch Organisation von regelmäßigen Trainingsangeboten, Teilnahme an Wettkämpfen sowie deren Ausrichtung verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich dem Vereinszweck verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft ist in Schriftform unter Verwendung des Anmeldeformulars zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Sie ist nicht übertragbar.
- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist vom Vorstand mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen, die den Verein durch regelmäßige Beiträge unterstützen. Diese nehmen nicht aktiv an Sportveranstaltungen teil und besitzen kein aktives und passives Wahlrecht sowie kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern erklären. Diese besitzen kein aktives und passives Wahlrecht sowie kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge bleiben unberührt. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden findet nicht statt.
- (3) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Schriftform an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Um am Ende des laufenden Jahres wirksam zu werden, muss die Austrittserklärung dem Vorstand spätestens am 30. September des Jahres zugegangen sein. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist vom Vorstand in Schriftform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Der Betroffene hat kein Stimmrecht. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) gröblich oder wiederholt gegen die Interessen, Satzungsbestimmungen oder Ordnungen des Vereins verstoßen hat
 - b) gröblich oder wiederholt Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder

§ 6 Ordnungen; Ordnungsmaßnahmen des Vorstands

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Vereinsratsordnung, eine Ehrenordnung und eine Geschäftsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Vereinsratsordnung, die vom Vereinsrat zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen ist.
- (2) Weitere Ordnungsmaßnahmen des Vorstands – auch neben dem Ausschluss – sind der Verweis, die befristete Suspendierung der Mitgliedschaft bis zu einem Jahr und/oder der Ausschluss aus einer oder mehrerer Abteilung(en) bis zu zwei Jahren. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Gegen Ordnungsmaßnahmen ist innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Widerspruch zulässig, der keine aufschiebende Wirkung hat. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Der Betroffene hat kein Stimmrecht.

§ 7 Mitteilungen an Mitglieder

Mitteilungen und Einladungen an Mitglieder gelten als ordnungsgemäß, wenn sie an die letzten bekannten Kommunikationsdaten (Postadresse, E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer) des Mitglieds gerichtet sind, selbst wenn sie nicht oder nicht fristgemäß zugehen.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit, besondere Abteilungsgebühren und weitere Einzelheiten der Beitragspflicht werden von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung bestimmt.
- (3) Über die Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung in Einzelfällen aus besonderem Grund entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Vereinsrat, die Abteilungsversammlungen und die Abteilungsleiter/-innen.
- (2) Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer durch die Vereinstätigkeit entstandenen Auslagen. Der Vorstand kann nach Haushaltslage und Beratung mit dem Vereinsrat für die stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsrates eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG gewähren.
- (3) Im Übrigen ist der Vorstand ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein entsprechend der Haushaltslage gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Dies gilt insbesondere für das Training und die Aufgaben der Geschäftsstelle.
- (4) Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der

Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 10 Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer/-innen
 - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen
 - e) Beschluss über die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer/-innen
 - f) Beschluss über die Finanzordnung und die Beitragsordnung
 - g) Beschluss über die Änderung dieser Satzung
 - h) Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - i) Beschluss über Widersprüche gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Beschluss über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- (2) Der Vereinsrat ist zuständig für:
 - a) Beratung und Unterstützung des Vorstands
 - b) Beratung und Beschluss von Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand übertragen werden
 - c) Beschluss über Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - d) Beschluss über die Vereinsratsordnung
 - e) Nachberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 13 Abs. 5
- (3) Die Abteilungsversammlungen sind zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des/der Abteilungsleiters/-in und des/der stellvertretenden Abteilungsleiters/-in
 - b) Beschlüsse über die interne Organisation und Regelung des Sportbetriebs in der Abteilung
- (4) Die Abteilungsleiter/-innen sind zuständig für die Regelung der Belange der Abteilung im Auftrag des Vorstands.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für die Führung der Geschäfte des Vereins, sofern diese Satzung einzelne Angelegenheiten nicht der Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans zuweist.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung; Tagesordnung; Beschlussfähigkeit

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Der Vorstand ist ferner zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird, wobei die in dem Verlangen bezeichneten Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung ergeht an alle Mitglieder und enthält die vorgesehene

Tagesordnung. Sollen Satzungsänderungen beschlossen werden, muss der genaue Wortlaut des Änderungsantrags in der Satzung angegeben werden.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann in Schriftform bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen der Tagesordnung verlangen. Anträge auf Satzungsänderungen sind hiervon ausgeschlossen. Verspätete Anträge oder Anträge auf Satzungsänderungen werden bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berücksichtigt. Die aktualisierte Tagesordnung wird spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben. Auf diese Umstände ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entweder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder oder mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Wenn die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, kann der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die innerhalb von sechs Wochen stattfinden muss. Die weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Umstände ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

- (1) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, sofern die anwesenden Mitglieder auf Antrag nichts anderes beschließen. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann nicht stimmberechtigte Gäste zulassen.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte eine/-n Versammlungsleiter/-in und eine/-n Protokollführer/-in. Der/Die Protokollführer/-in fertigt ein Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, welches von ihm/ihr und von dem/der Versammlungsleiter/-in unterschrieben wird.
- (3) Der/Die Versammlungsleiter/-in hat zuerst die Beschlussfähigkeit festzustellen bzw. bei Beschlussunfähigkeit die Versammlung aufzulösen.
- (4) Der/Die Versammlungsleiter/-in ruft die Tagesordnungspunkte auf, nimmt Beschlussanträge der Mitglieder entgegen und führt die Wahlen und Abstimmungen durch.
- (5) Wahlen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht ein anwesendes Mitglied im Einzelfall eine geheime Wahl fordert. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder auf Antrag im Einzelfall eine geheime Abstimmung beschließt.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Der Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten hier jeweils als Nein-Stimmen.

§ 13 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die für die Ressorts
 - a) Sportbetrieb

- b) Mitgliederverwaltung und Vereinsentwicklung
- c) Finanzen
- d) Vereinsveranstaltungen
- e) Öffentlichkeitsarbeit

gewählt werden. Der Vorstand konkretisiert die Abgrenzung der Ressorts durch eine Geschäftsordnung. Er kann in der Geschäftsordnung Änderungen der Ressortverteilungen vornehmen.

- (2) Wählbar sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln und auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen. Der übrige Vorstand beruft in diesem Fall unverzüglich eine Vereinsratsitzung ein, in der ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt wird. Bei mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Die Amtszeit des Ersatzvorstandsmitglieds dauert bis zum Ende der Amtszeit des ursprünglich gewählten Vorstandsmitglieds. Auf diese Weise können in der Amtszeit eines Vorstands bis zu zwei der ursprünglich gewählten Vorstandsmitglieder ersetzt werden. Scheiden in einer Amtszeit drei oder mehr der ursprünglich gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl von Ersatzvorstandsmitgliedern einzuberufen.
- (6) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch während ihrer Amtszeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Wahl eines neuen Vorstands (bzw. -mitglieds) abberufen werden.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n Stellvertreter/-in. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und des Vereinsrats. Er/Sie ist insbesondere für alle außenstehenden Personen und in ressortübergreifenden Fragen Ansprechpartner/-in.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand für Finanzen hat ordnungsgemäß Buch zu führen und muss in der Lage sein, jederzeit über die Finanzen des Vereins Auskunft zu geben.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, für die eine Tagesordnung entbehrlich ist.
- (7) Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen (z.B. telefonisch, schriftlich oder per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer solchen Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

- (8) Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse bilden oder Beauftragte ernennen. Er kann abteilungsbezogene Aufgaben auf die Abteilungsleiter/-innen delegieren.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über sein Ressort vor.

§ 15 Kassenprüfer/-innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Buchführung beantragen die Kassenprüfer/-innen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.
- (4) Finden die Kassenprüfer/-innen Mängel vor, ist zuvor der Vorstand zu informieren.

§ 16 Vereinsrat

- (1) Dem Vereinsrat gehören an:
 - a) die Vorstandsmitglieder mit jeweils einer Stimme
 - b) die Abteilungsleiter/-innen mit jeweils einer Stimme
 - c) die Stellvertreter/-innen der Abteilungsleiter/-innen mit Stimmrecht nach Vereinsorganigramm oder beratender Funktion
 - d) die Gruppenleiter/-innen ohne Stimmrecht mit beratender Funktion
 - e) Mitglieder von Ausschüssen oder Beauftragte des Vorstands ohne Stimmrecht mit beratender Funktion
- (2) Die Vereinsratsordnung bestimmt durch das Vereinsorganigramm das Stimmrecht im Vereinsrat und seine Zusammensetzung. Die Bündelung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.
- (3) Der Vereinsrat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal. Vor der Sitzung soll eine Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 17 Abteilungen, Abteilungsversammlungen und Abteilungsleiter/-innen

- (1) Der Verein unterhält für die verschiedenen Sportarten Abteilungen. Jedes Mitglied erklärt die Zugehörigkeit zu genau einer Abteilung, unabhängig von der Zahl der ausgeübten Sportarten. Eine Änderung der Abteilungszugehörigkeit kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Die Abteilungen führen nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, Abteilungsversammlungen durch.
- (3) In den Abteilungsversammlungen wählen die Abteilungen aus ihrer Mitte für die Dauer von bis zu zwei Jahren eine/-n Abteilungsleiter/-in und eine/-n stellvertretende/-n Abteilungsleiter/-in. Damit Frauen und Männer gleichmäßig repräsentiert werden, soll der/die Stellvertreter/-in nicht das gleiche Geschlecht haben wie der/die Abteilungsleiter/-in.

- (4) Die Abteilungsversammlungen können Gruppenleiter/-innen für Untergruppen (z.B. Männer- und Frauenbereich) wählen.
- (5) Die Abteilungen können ihre interne Organisation und den Sportbetrieb in einer Abteilungsordnung regeln. Die Abteilungsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstands. Eine Abteilungsordnung kann vom Vorstand durch Beschluss aufgehoben werden.
- (6) Der Vorstand kann den Abteilungen Budgets zur eigenständigen Verwaltung zuweisen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die AIDS-Hilfe Stuttgart e.V. Das Vereinsvermögen muss unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (2) Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Stand: 11.06.2018